



Auch diese Prüfung schließt wieder die Frage nach der objektiven und subjektiven Möglichkeit der Pflichterfüllung ein, so daß die Erwähnung des § 10 StGB im Schema unterbleibt.

Muß auch disziplinlose Gewöhnung verneint werden, so liegt strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht vor. Jede weitere Prüfung entfällt. Ist sie zu bejahen, so ist weiter nach den subjektiven Beziehungen zu den Folgen zu fragen.

5. Hinsichtlich der subjektiven Beziehungen zu den Folgen ist zunächst festzustellen, ob diese objektiv vermeidbar waren (§§ 7, 8 StGB). Die Vermeidbarkeit der Folgen steht in Verbindung zur Kausalität. Es ist zu fragen, ob die bewußte oder unbewußte Pflichtverletzung ursächlich für die eingetretenen Folgen war. Muß das verneint werden, so ist keine strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben. Jede weitere Prüfung entfällt.

6. Ist der Ursachenzusammenhang zu bejahen, so ist weiter zu fragen, ob die Folgen vorausgesehen wurden. Diese Frage ist wie die des Zusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Folgeneintritt für alle Formen der Pflichtverletzung zu prüfen.

7. Ist die Voraussicht der Folgen zu bejahen, so muß untersucht werden, ob der Täter auf das Vorhandensein von Umständen vertraute, die den Eintritt der Folgen verhindern würden. Muß ein Vertrauen verneint werden, so liegt keine Fahrlässigkeit vor. Im Bejahungsfälle ist zu fragen, ob dieses Vertrauen leichtfertig war.

Muß die Leichtfertigkeit des Vertrauens verneint werden, so liegt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit vor. Ist sie zu bejahen, liegt der Fall einer bewußten Leichtfertigkeit (§ 7 StGB) vor.

g. Hat der Täter die Möglichkeit des Eintritts der Folgen nicht vorausgesehen, so ist zu prüfen, ob sie jedermann hätte voraussehen können, ob also eine objektive Voraussehbarkeit der Folgen gegeben war. Bei Verneinung liegt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit vor. Bejahendenfalls ist zu untersuchen, ob der Eintritt der Folgen für den betreffenden Täter voraussehbar war (subjektive Voraussehbarkeit). Kriterium für die Beantwortung dieser Frage ist die verantwortungsbewußte Prüfung der Sachlage. Ist die Voraussehbarkeit der eingetretenen Folgen für den betreffenden Täter zu verneinen, dann liegt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit vor. Im Bejahungsfälle ist bei bewußter Pflichtverletzung Fahrlässigkeit gemäß § 8 Abs. 1 StGB und bei unbewußter Pflichtverletzung § 8 Abs. 2 StGB gegeben. Von den bereits angeführten Vorteilen abgesehen, kann nach diesem Schema zugleich mit Hilfe der unterschiedlichen grafischen Verbindungen die jeweils zutreffende Fahrlässigkeitsform festgestellt werden. Beim Vorliegen aller durch die dicke Linie verbundenen Merkmale ist „bewußte Leichtfertigkeit“ gemäß § 7 StGB gegeben. Die gestrichelte Linie verbindet alle Merkmale des § 8 Abs. 1 StGB, und die dünn ausgezogene Linie umfaßt alle Merkmale für die beiden Fahrlässigkeitsformen des § 8 Abs. 2 StGB.